



Lesefassung der Betriebssatzung der Stadt Arendsee für den Eigenbetrieb

Die Lesefassung berücksichtigt:

- die Betriebssatzung der Stadt Arendsee für den Eigenbetrieb vom 07.09.2005; abrufbar auf der Internetseite www.stadt-arendsee.de

Hinweis zur Lesefassung:

Die vorliegende Form der Lesefassung ist kein amtlicher Text; sie dient der Information und erhebt keinen Anspruch auf Rechtswirksamkeit.

Betriebssatzung der Stadt Arendsee für den Eigenbetrieb

§ 1

Gegenstand des Eigenbetriebes

Gegenstand des Unternehmens ist die Verwaltung des Anlagevermögens in Gestalt des Strandbades, des Campingplatzes und der Touristeninformation einschließlich der Vermietung und Verpachtung an die Luftkurort Arendsee GmbH.

§ 2

Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb trägt den Namen Fremdenverkehrsbetrieb Luftkurort Arendsee/Altmark.

§ 3

Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung besteht aus dem Betriebsleiter, der nach § 5 Abs. 1 des Eigenbetriebsgesetzes vom Stadtrat bestellt wird.
- (2) Dem Betriebsleiter obliegt die Betriebsführung gemäß § 1.
- (3) Der Betriebsleiter nimmt an den Sitzungen des Betriebsausschusses mit beratender Stimme teil.

§ 4

Betriebsausschuss

- (1) Der Betriebsausschuss besteht aus den Mitgliedern des lt. Hauptsatzung der Stadt Arendsee gebildeten beschließenden Bau-, Vergabe-, Feuerschutz-, Verkehrs-, Wirtschafts-, Tourismus- und Umweltausschusses
- (2) Die Geschäftsordnung des Stadtrates gilt auch für das Verfahren in den Sitzungen des Betriebsausschusses.
- (3) Der Betriebsausschuss entscheidet, soweit nach der Gemeindeordnung, dem Eigenbetriebsgesetz oder der Eigenbetriebsverordnung nicht der Stadtrat oder der Betriebsleiter zuständig ist, abschließend über
 - a) Stundung von Forderungen bis 1.000,00 EUR im Einzelfall,
 - b) Erlass und Niederschlagung von Forderungen bis 500,00 EUR im Einzelfall,
 - c) Abschluss von Verträgen bis 10.000,00 EUR im Einzelfall,
 - d) Vorschlag des Wirtschaftsprüfers.
- (4) Der Betriebsausschuss ist auch zuständig für die Vorbereitung der Beschlüsse des Stadtrates gemäß § 5.

- (5) Die vom Betriebsausschuss gefassten abschließenden Beschlüsse werden in der nächsten Sitzung des Stadtrates bekannt gegeben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interesse Einzelner entgegenstehen.

§ 5 Stadtrat

- (1) Der Stadtrat entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm nach der Gemeindeordnung, dem Eigenbetriebsgesetz oder der Eigenbetriebsverordnung vorbehalten sind.
- (2) Darüber hinaus entscheidet der Stadtrat ausdrücklich in folgenden Fällen:
- a) Bestellung des Betriebsleiters,
 - b) Stundung von Zahlungsverbindlichkeiten, wenn sie im Einzelfall 1.000,00 EUR übersteigen,
 - c) Erlass und Niederschlagung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 500,00 EUR übersteigen,
 - d) Die Einleitung eines Rechtsstreites bzw. über die Einlegung eines Rechtsmittels, soweit der Streitwert mehr als 1.000,00 EUR beträgt,
 - e) Abschluss von Verträgen über 10.000,00 EUR im Einzelfall.

§ 6 Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) Die Vertretung des Eigenbetriebes erfolgt durch den Betriebsleiter gemäß § 3 Abs. 3
- (2) Der Bürgermeister ist dem Betriebsleiter gegenüber weisungsberechtigt.

§ 7 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 8 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes ist der Wert des Anlagevermögens

§ 9 Wirtschaftsplan

Der Eigenbetrieb hat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres zum 01. November einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan und dem Vermögensplan.

§ 10 Jahresabschluss

Der Jahresabschluss ist bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und vom Eigenbetriebsleiter dem Betriebsausschuss vorzulegen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung trat am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig trat die Betriebssatzung der Stadt Arendsee vom 08.03.1999 außer Kraft.

K l e b e
Bürgermeister

